

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd erlässt am 18. November 2025 auf Grund § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Änderung der Parkgebührensatzung
vom 18. November 2014 – letztmals geändert am 19. Dezember 2023**

§ 1

„§ 5 – Parkgebühren“ wird wie folgt geändert:

Die Gebührenregelung gilt für folgende Verkehrsflächen:

Parkgebühren-zonen	Lage, Straße	Stellplatz-anzahl	Parkdauer	Gebühr
Parkplatz „unter der Friedens- brücke“	An der Friedens- brücke	58	10 Std. max.	0,50 € / Std. (Mo. – Fr.) Tagessatz 4,00 € Monatsparkausweis 20,00 €

§ 2

In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Neckargemünd, 18.11.2025

gez. Jan Peter Seidel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadtverwaltung Neckargemünd geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.